## Die Vereinsgründung

Von der Idee zum e. V.

Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

#### Übersicht

- Die Stellung des Vereins im Rechtsverkehr
- Die vereinsrechtlichen Vorschriften
- Die Gründung des Vereins
- Das Vereinsregister
- Der nicht eingetragene Verein

## Die Idee





#### Welche Rechtsform?

- Gesellschaft bürgerlichen Verein Rechts (GbR)
  - einfache Gründung Rechtsfähigkeit mittlerweile allg. anerkannt.
  - fester Mitgliederbestand
  - persönliche Haftung der Gesellschafter

- - für die Erlangung der Rechtsfähigkeit ist die Eintragung in das VR erforderlich
  - wechselnder Mitgliederbestand
  - Haftung grds. nur mit dem Vereinsvermögen

#### Was ist ein Verein?

#### Ein Verein ist

- ein auf gewisser Dauer angelegter,
- körperschaftlich organisierter
- Zusammenschluss
- einer Anzahl von Personen,
- die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.
  (RGZ 140, S. 143)

#### Was ist ein Verein?

- Der (eingetragene) Verein ist eine juristische Person.
- Durch die Eintragung in das VR erlangt er
  - Rechtsfähigkeit,
  - Parteifähigkeit (§ 50 ZPO),
  - "Erbfähigkeit",
  - Grundbuchfähigkeit.

#### Was ist ein Verein?

"Geschäftsfähigkeit"

Der Verein kann <u>nur</u> durch seinen Vorstand handeln.

Der Vorstand ist somit Teil der juristischen Person, er ist das "Organ".

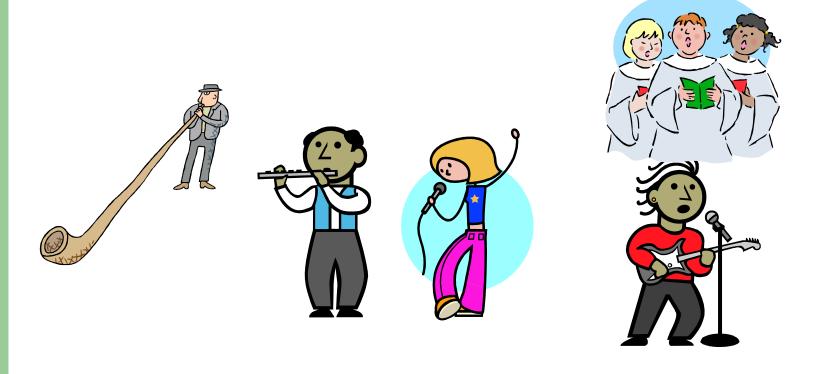
#### Vereinsrechtliche Vorschriften

- "Vereinsgesetzbuch"
- Vereinsgesetz
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
  - §§ 21 79 BGB
- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)
- Steuergesetze (AO, EStG, KStG, UStG mit den entsprechenden DVO)

## Die Gründung des Vereins

- Mindestens zwei Personen
- einigen sich, einen Verein zu gründen,
- eine <u>Satzung</u> als <u>verbindlich</u> anzusehen und
- den Verein in das Vereinsregister (VR) einzutragen.
- Für die <u>Eintragung in das VR</u> sind <u>mind.</u>
  <u>sieben Personen</u> erforderlich!

## Die Gründung des Vereins



## Die Gründung des Vereins

- Gründungssitzung
  - Wahl des ersten Vorstandes
  - Gründungsprotokoll
- Vorverein
  - Die Gründungsmitglieder sind für Gründungsgeschäfte ermächtigt.
  - Der spätere e. V. ist mit diesem Vorverein identisch. Die Rechte und Pflichten des Vorvereins gehen auf den Vorverein über.

#### Vereinsregister (VR) und Anmeldung

- Das VR wird bei den Amtsgerichten (Rechtspfleger) geführt.
- Die Anmeldung muss in beglaubigter Form (§ 77 BGB) durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Anzahl) erfolgen.
- Der Anmeldung sind beizufügen
  - Satzung (Original und Abschrift)
  - Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes

## Vereinsregister

- Inhalt der Vereinsregistereintragung (§ 64 BGB):
  - Name des Vereins
  - Sitz des Vereins
  - Tag der Errichtung der Satzung
  - die Mitglieder des Vorstandes
  - Vertretungsmacht des Vorstandes

## Prüfung der Anmeldung

- Prüfung durch Registergericht
  - formelle Eintragungsvoraussetzungen (§§ 56 59 BGB)
    - Mindestmitgliederzahl, § 56 BGB
    - Mindesterfordernisse der Satzung (§ 57 BGB: Zweck, Name, Sitz, Eintragungsabsicht, Unterscheidungskraft)
    - Sollinhalt der Satzung (§ 58 BGB)
  - Verstoß gegen "gute Sitten" (§ 138 BGB)
  - Verstoß gegen "öffentliches Vereinsrecht"
    (Strafgesetze, verfassungsmäßige Ordnung etc.)

## Kosten der Anmeldung

- Abhängig vom "Geschäftswert" (i. d. R. 3.000 €)
- Gerichtsgebühren
  § 80 KostO: "das Doppelte der vollen Gebühr" (= 52 €)
- Notargebühren für die Beglaubigung der Unterschriften bei der Anmeldung: § 45 KostO "ein Viertel der vollen Gebühr, mind. 10 € zzgl. MWSt.
- ggf. Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine

#### Rechtsschutz

- Zwischenverfügung
  - In der Zwischenverfügung sollen Eintragungshindernisse bezeichnet werden und aufgeführt werden, wie diese beseitigt werden können.
  - Bei einer Fristsetzung muss die Zwischenverfügung förmlich zugestellt werden.
  - Gegen die Zwischenverfügung ist die Beschwerde (nicht fristgebunden) möglich.

#### Rechtsschutz

- Ablehnung der Eintragung
  - Förmliche Zustellung an <u>alle</u> Personen, welche die Anmeldung vorgenommen haben.
  - Der Ablehnung geht i. d. R. eine Zwischenverfügung voraus.
  - Gegen die Ablehnung ist die sofortige
    Beschwerde möglich. Frist: Zwei Wochen ab Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift

#### Rechtsschutz

- Der Rechtspfleger kann nunmehr
  - die Eintragung vornehmen oder
  - die Beschwerde dem übergeordneten Landgericht vorlegen.
- Das Landgericht kann
  - die Beschwerde für begründet erachten und den Beschluss des Rechtspflegers aufheben und die Eintragung anordnen.
  - die Beschwerde zurückweisen (weitere sofortige Beschwerde beim Oberlandesgericht möglich).

## Zwangsgeldverfahren

#### Wenn der Vorstand seinen Pflichten:

- Änderungen des Vorstandes,
- Änderungen der Satzung,
- Bescheinigung der Mitgliederzahl,
- Anmeldung der Auflösung oder
- die Eintragung der Liquidatoren
  nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeldverfahren (§ 78 BGB) eingeleitet werden.

## Zwangsgeldverfahren

- kann eingeleitet werden, wenn das AG glaubhafte Kenntnis von eintragungspflichtigen Vorgängen hat.
- dient als Mittel, die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen zu erzwingen (keine Sühne)
- richtet sich gegen die Vorstandsmitglieder persönlich!
- Das Zwangsgeld beträgt mind. 5 € und höchstens
  1.000 €

## Der nicht eingetragene Verein

- Rechtsfähigkeit weitgehend angeglichen (Ausnahme: GB)
- Haftung
  - grds. Haftung aller Vereinsmitglieder für Geschäfte des Vorstandes! Haftungsbeschränkung jedoch möglich
  - grds. persönliche Haftung des Handelnden

## ??? Noch Fragen ???

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!